

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr.24 vom 01.06.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in zwei Bienenständen in 92539 Schönsee; Allgemeinverfügung für den Bereich der Stadt Schönsee	3
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Schulverband Winklarn vom 18.05.2026	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2026	6
Pressemitteilung der Bundeswehr betreffend Standortübungsplatz und Grenzland-Kaserne Oberviechtach	8

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung;
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in zwei Bienenständen in 92539 Schönsee; Allgemeinverfügung für den Bereich der Stadt Schönsee**

Das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaats Bayern erlässt folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der amtstierärztlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im Stadtgebiet 92539 Schönsee wird das Gebiet in einem Radius von ca. 2,5 km um die betroffenen Standorte der Bienen in der Stadt Schönsee zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortschaften und Ortsteile in der Stadt Schönsee: Dietersdorf, Dietersberg, Lindau, Johannismühle, Josephsthal, Polter, Schallerhammer, Schönsee, Stückhäusl, Weberhäuser, Ziegelhütte.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind der beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Maßregeln (Verpflichtungen gem. § 11 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung)
 - 2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.5. Die Imker in diesem Gebiet sind verpflichtet, ihre Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Veterinäramt Schwandorf (Tel. 09431/471-231) anzuzeigen.
 - 2.6. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.
 - 2.7. Nr. 2.3 gilt nicht für
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wird hiermit angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Das Veterinäramt am Landratsamt Schwandorf stellte am 26.05.2026 fest, dass in zwei Bienenständen in Schönsee die Amerikanische Faulbrut ausgebrochen ist. Deshalb wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 5 Abs. 1 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Allgemeinverfügung sind § 5b, 10, und 11 der Bienenseuchen-Verordnung.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährdet und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den meldepflichtigen Tierseuchen gemäß § 4 TierGesG i.V.m. § 8 der Verordnung über die Meldung von Tierseuchen bei Tieren (Tierseuchenmeldeverordnung – TierSeuchMeldV).

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist – soweit möglich – mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Da die Amerikanische Faulbrut festgestellt worden ist, hat die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis zu diesen Bienenständen von mindestens 1 km zum Sperrbezirk zu erklären. Nach Einschätzung des Veterinäramtes beim Landratsamt Schwandorf ist für die aktuellen Seuchenbestände ein Sperrbezirk mit einem Radius von jeweils mind. 2,5 km erforderlich und wird hiermit festgesetzt. In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km beträgt und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, wurde der Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und aus tierseuchenrechtlichen Belangen daher auf mind. 2,5 km festgelegt. In diesem Zusammenhang hat man auch berücksichtigt, dass im Nachbarlandkreis Neustadt a.d. Waldnaab direkt an der Grenze zum Landkreis Schwandorf ebenfalls ein Ausbruch von Amerikanischer Faulbrut festgestellt wurde.

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Form der Allgemeinverfügung war gemäß Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG erforderlich, um die gebotenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich einer großen Anzahl von betroffenen Bienenbesitzern mitzuteilen.

Die für den Sperrbezirk geltenden Maßregeln nach Ziffer 2.1 bis 2.5 ergeben sich aus § 11 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung, Ziffer 2.6 ergibt sich aus § 6 Bienenseuchen-Verordnung. Die Ausnahme nach Ziffer 2.7. ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. (Schutzmaßregeln) war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse die Maßregeln mit sofortiger Wirksamkeit umzusetzen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Vorliegend handelt es sich um ein Seuchengeschehen, bei dem unverzüglich gehandelt werden muss.

Jedes Zuwarten erhöht die Gefahr einer Verbreitung der Bienenseuche ganz erheblich. Daher kann Rechtsmitteln gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung zugestanden werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

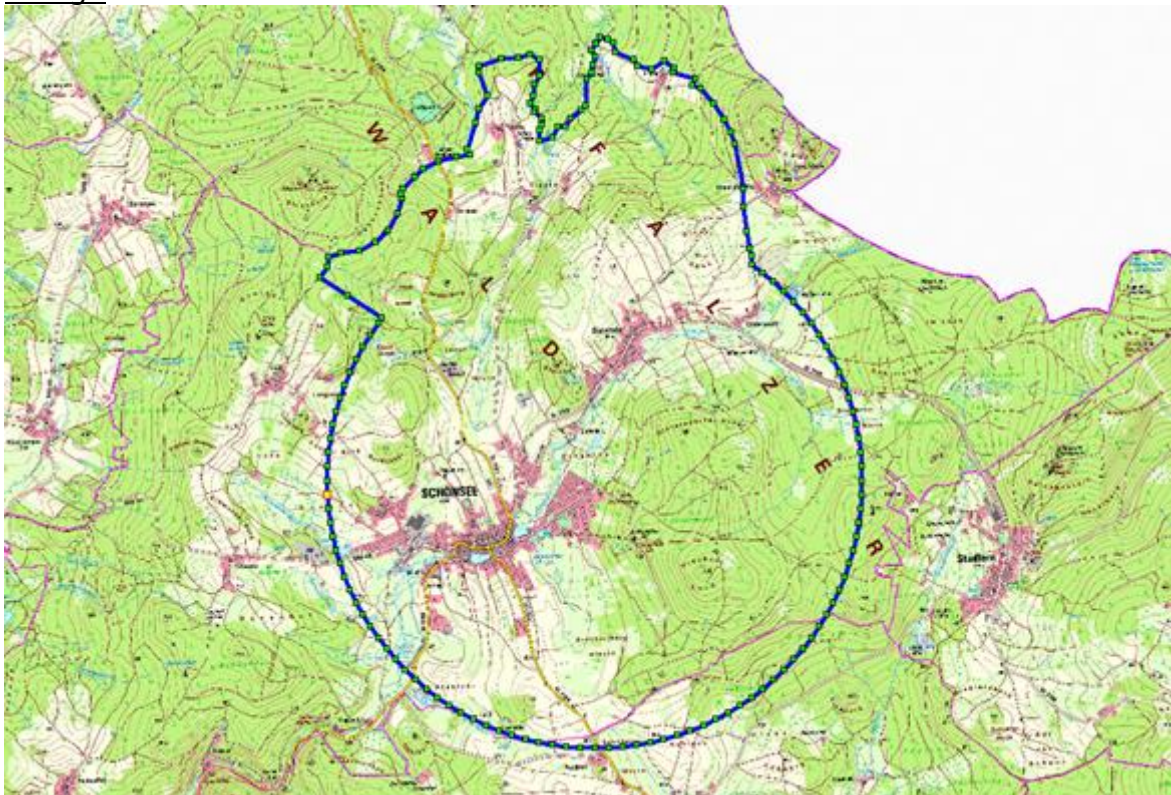
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 28.05.2026
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anlage



Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Schulverband Winklarn vom 18.05.2026

Der Schulverband Winklarn erlässt mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 29.04.2026 folgende

Satzung

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung des Schulverbandes Winklarn für die Grundschule Winklarn – Thanstein (Verbandssatzung) vom 22.08.2014, geändert mit Satzung vom 17.08.2020 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Unterschreitet in beiden am Schulverband beteiligten Gemeinden die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Verbandsschule besuchen, jeweils den Schwellenwert von 50, so wird abweichend von Absatz 1 die Schulverbandsversammlung wie folgt gebildet:

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Ersten Bürgermeistern der dem Schulverband angehörenden Gemeinden Winklarn und Thanstein. Darüber hinaus entsendet jede dieser Gemeinden jeweils ein weiteres Mitglied in die Schulverbandsversammlung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

Oberviechtach, 18.05.2026
Schulverband Winklarn
Sonja Meier
Schulverbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt.

(2) Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.601.700 € und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.137.700 € ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.847.000 € festgesetzt.

§ 4 Betriebskostenumlage und Investitionsumlage

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für 2026 auf

998.600 €

festgesetzt und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

2/3 der Umlage:	Nittenau	50,40 %	1/3 der Umlage:	Nittenau	55,78 %
	Bruck	24,80 %		Bruck	26,40 %
	Bodenwöhr	24,80 %		Bodenwöhr	17,82 %

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

624.400 €

festgesetzt und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Nittenau	50,40 %
Bruck	24,80 %
Bodenwöhr	24,80 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Schwandorf am 07.04.2026 vorgelegt, die rechtsaufsichtliche Würdigung erging mit Schreiben vom 24.04.2026. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 samt deren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Nittenau, Zimmer R106, Gerichtsstr. 13, 93149 Nittenau aus.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal
Nittenau, 30.04.2026
Benjamin Boml
Verbandsvorsitzender

Pressemitteilung der Bundeswehr betreffend Standortübungsplatz und Grenzland-Kaserne Oberviechtach

Pressemitteilung
Gemäß Zentralrichtlinie A1-2090/0-1 „Schießsicherheit“

Oberviechtach. Der Standortälteste der Garnison Oberviechtach, Herr Oberstleutnant Engel, bittet die Bevölkerung um Beachtung folgender Punkte: Der Standortübungsplatz Oberviechtach ist militärisches Übungsgebiet, somit militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Hinweisschilder deutlich gekennzeichnet. Auf dem Areal wird bei Tag und Nacht geübt, zudem sind auch Übungsschießen sowie der Einsatz von Lasern jederzeit möglich. Vermeintliche Ruhe ist kein Indiz für Übungsuntätigkeit.

Wer die Grenzen nicht beachtet, Schranken und Absperrung umfährt oder umgeht, begibt sich in Lebensgefahr!

Ausgebaute Stellungssysteme für die Infanterieausbildung, Schießübungen sowie Übungen mit Ketten- und Radfahrzeugen bei jeder Witterung, stellen weitere Gefährdungspotentiale dar. Darüber hinaus besteht beim Berühren oder gar Aufheben von Munition oder Munitionsteilen Lebensgefahr! Widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen wird strafrechtlich verfolgt.

Auch die Verbindungsstraße zwischen der Grenzland-Kaserne und der Schießanlage gehören zum Standortübungsplatz. Die Nutzung für Anrainer und Mitnutzer erfolgt auf eigene Gefahr. Militärverkehr hat Vorrang!

Da Übungsplätze gegebenenfalls eine Anziehungskraft auf Kinder ausüben, sind insbesondere die Eltern und Lehrkräfte aufgefordert, auf diese entsprechend einzuwirken. Auch Spaziergänger, Waldarbeiter, Jäger und Grundstücksanrainer dürfen den Standortübungsplatz ohne Genehmigung und Rücksprache nicht betreten.

Um Gefahren an Leib und Leben zu vermeiden, aber auch zur eigenen Sicherheit, wird der Bevölkerung dringend empfohlen, das Verbot zum Betreten des Standortübungsplatzes einzuhalten. Wegen des möglichen Einsatzes von Lasern wird darauf hingewiesen, dass das Beobachten von Übungstätigkeiten mit Ferngläsern oder anderen Beobachtungsmitteln eine Gefahr für Augenverletzungen darstellen kann. Das Verbot zum Betreten und Befahren des Standortübungsplatzes gilt u.a. auch für Motorcross- und Quad-Fahrzeuge, Radfahrer sowie Reiterinnen/Reiter. Es werden ständig Kontrollen durchgeführt.

Drohnen verboten

Ob Übungsplatz, Kasernengelände oder andere militärische Anlagen und militärische Sicherheitsbereiche: Hier gelten nicht nur besondere Zugangsregelungen für Personen und Fahrzeuge, sondern auch Beschränkungen für den Überflug mit Drohnen.

Nach § 21h Luftverkehrsordnung dürfen unbemannte Fluggeräte in beziehungsweise über militärischen Anlagen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde genutzt werden.

Das bedeutet: Es ist grundsätzlich verboten, eine Drohne über oder innerhalb einer militärischen Anlage in Betrieb zu nehmen oder zu betreiben. Ein seitlicher Mindestabstand von 100 Metern ist einzuhalten.

Verstöße gegen o.a. Auflagen können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die verwendete Drohne kann durch die zuständigen Behörden beschlagnahmt werden.